OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000468/6/FP**

Datum: **Linz, 1. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K S, K, vertreten durch Dr. E K, Rechtsanwalt in L, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. April 2021, GZ: BHLL/920100186105/20, wegen einer Übertretung des LMSVG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 200 Euro (4 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und sprach aus, dass dieser 20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe. Gegenstand des angefochtenen Straferkenntnisses war ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, weil der Gehalt eines Zusatzstoffs in einem Fischprodukt zu hoch gewesen sei.

Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Bf verantwortlicher Beauftragter des ggst. Betriebs ist.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 4. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass unternehmensintern ein Kontrollsystem eingerichtet sei um Grenzwertüberschreitungen hintanzuhalten. Eigenkontrollen des gegenständlichen Produkts hätten keine Überschreitungen ergeben. Zudem machte der Bf Verfahrensmängel geltend.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. Juni 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

I.4. Mit E-Mail vom 21. Juni 2021 ersuchte das Verwaltungsgericht die belangte Behörde die Bezug habende Bestellungsurkunde gemäß § 9 Abs 2 VStG vorzulegen. Die belangte Behörde übermittelte in der Folge am 24. Juni 2021 den Einspruch des Geschäftsführers der E Feinkost GmbH vom 18. Dezember 2020 gegen eine Strafverfügung, die in einem anderen Verfahren erstattet worden war, in welchem behauptet wurde, dass der Bf verantwortlich sei. Die telefonische Nachfrage des Gerichts bei der Behörde ergab, dass sonstige Unterlagen – insbesondere eine gesetzgemäße Bestellungsurkunde – nicht vorlägen.

Das Gericht forderte deshalb den Bf-Vertreter auf, die Bestellungsurkunde gemäß § 9 Abs 2 VStG vorzulegen, woraufhin der Bf-Vertreter am 28. Juni 2021 die unter Punkt II.2. dargestellte Unterlage vom 26. Jänner 1990 samt Beschluss des LG Linz vorlegte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, unterbleibt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist bei der „E Feinkost GmbH (FN 2 i)" als Betriebsleiter beschäftigt. [Beschwerde]

Am 28. Jänner 1990 hat der damalige Geschäftsführer der E – M Ges.m.b.H. (FN 8 w) eine Urkunde mit nachstehendem Inhalt verfertigt, die vom Bf gegengezeichnet wurde:

„Regelung der Verantwortlichkeit nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz

Ich, A B, bestelle in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Firma E-M GesmbH, Herrn K Sch, technischer Produktionsleiter/Personalreferent zum verantwortlichen Beauftragten für die Belange des Lebensmittelrechts in Bezug auf alle Eigenerzeugnisse sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

Herr K Sch ist befugt, für den oben angeführten Bereich die entsprechenden Anordnungen zu treffen.
Für jedes Kalenderjahr ohne Beanstandungen erhält Herr K Sch eine Prämie von ÖS 5.000,- - brutto.

Ich, K Sch, stimme der obigen Bestellung hiermit zu."
[Bestellungsurkunde]

Die E – M Ges.m.b.H. (FN 8 w) wurde im Jahr 2002 in die E Feinkost GmbH mit gleicher Firmenbuchnummer umfirmiert. Im Jahr 2007 erfolgte eine Spaltung im Zuge welcher eine Umfirmierung in die E Vermögenverwaltungs GmbH (FN 8 w) erfolgte und die E Feinkost GmbH (FN 2 i) neu gegründet wurde.
[Firmenbuch]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 9 VStG lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes

bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Unwirksamkeit der Bestellungsurkunde in Bezug auf die ELFIN Feinkost GmbH

Zum gegenständlichen Themenkreis hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. Folgendes ausgesprochen:

„Mit der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG wird kein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet, das wegen seiner Dinglichkeit bei einer (vermögensrechtlichen) Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere im Wege eines dem § 142 HGB zu subsumierenden Vorganges, im Wege der Rechtsnachfolge überginge; denn es

handelt sich nicht um ein Rechtsverhältnis, das an einer bestimmten Sache haftet, sich auf eine Person als Zurechnungssubjekt von mit einer Sache verbundenen Rechten und Pflichten bezieht und (daher) durch einen Wechsel in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten nicht berührt würde (Hinweis E 27.10.1997, 96/10/0255, 0256)." (VwGH 20. Dezember 1999, 96/10/0104)
(zur analogen Anwendung des § 142 UGB bei Vermögensübernahme durch eine GmbH vgl. OGH 7. Juli 2017, 6 Ob 166/16d)

Der Bf sollte (zur Wirksamkeit der Bestellung siehe Punkt IV.2.) mit der auf Aufforderung des Gerichts vorgelegten Urkunde aus dem Jahr 1990 zum verantwortlichen Beauftragten für die E – M Ges.m.b.H. (FN 8 w) bestellt werden. Diese wurde im Jahr 2002 in die E Feinkost GmbH mit gleicher Firmenbuchnummer umfirmiert. Im Jahr 2007 erfolgte eine Spaltung im Zuge welcher eine Umfirmierung in die E Vermögenverwaltungs GmbH erfolgte und die E Feinkost GmbH (FN 2 i) neu gegründet wurde. Letztere ist das Unternehmen auf welches sich das ggst. Verwaltungsstrafverfahren bezieht.

Entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH handelt es sich bei der vom Bf vorgelegten Urkunde um eine, die im Einzelfall für die damalige E – M Ges.m.b.H. mit der FN 8 w (später E Feinkost GmbH und E Vermögensverwaltung GmbH) Wirksamkeit entfalten hätte können, nicht aber für die im Zuge der Spaltung neugegründete nunmehrige E Feinkost GmbH (FN 2 i).

Der Bf wurde für letztere Gesellschaft nach dem Aktenstand nicht zum verantwortlichen Beauftragten bestellt, weshalb er von der Behörde, die das Bestehen einer Übertragung der Verantwortung gemäß § 9 Abs 2 VStG von sich aus in jedem Einzelfall zu überprüfen hat (Außerstreitstellungen sind dem Verwaltungsverfahren fremd), nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Das Bestehen einer wirksamen Bestellung ist von der Behörde von sich aus zu überprüfen.

IV.2. Selbst wenn man von einer Wirksamkeit der Bestellungsurkunde in Bezug auf die E Feinkost GmbH (FN 2 i) ausgehen wollte, ließe sich eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf aufgrund des Inhalts der Urkunde vorliegend nicht begründen.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trifft nach § 9 Abs 1 VStG grundsätzlich die nach Außen zur Vertretung eines Unternehmens berufenen Organe, also die Geschäftsführer.

Der Bf ist nach dem festgestellten Sachverhalt nicht Geschäftsführer, sodass eine Anwendung dieser Grundregel ausscheidet.

§ 9 Abs 2 VStG erlaubt den Geschäftsführern, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, welchen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen, also grundsätzlich jeder Mitarbeiter, zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Eine Einschränkung erfährt diese Bestimmung durch Abs 4, der festhält, dass verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, die strafrechtlich verfolgt werden kann, sein kann, die zudem ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

IV.3. Nach der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dürfen die Bestellungen (Namhaftmachungen) von verantwortlichen Beauftragten keine Zweifel über den Umfang der Übertragung der Verantwortlichkeit offen lassen (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], VStG § 9 S. 1284 mwN).

Nach der Judikatur liegt eine eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlass gebende Umschreibung des Verantwortungsbereiches nur dann vor, wenn für die in räumlicher, sachlicher und allenfalls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzte, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine von vorneherein feststehende Person in Betracht kommt.

„Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 VStG ist klar ersichtlich, dass der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird, ‚klar abzugrenzen' ist. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstrafbehörden sollen - wie der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in seinem Erkenntnis vom 12. Januar 1999, Zl. 98/09/0231, unter Hinweis auf weitere Judikatur bereits dargelegt hat - nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume, anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt. Bei der Auslegung einer Bestellungsurkunde ist sohin ein objektiver Maßstab anzulegen. Dabei kommt es im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln auch nicht auf die

Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an." (VwGH 20. Februar 2019, Ra 2018/03/0121)

„Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2012, Zl. 2010/03/0065)". (VwGH 19. März 2013, 2011/02/0238)

Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2012, Zl. 2010/03/0065)". (VwGH 19. März 2013, 2011/02/0238)

„In der Übertragung von bestimmten Aufgaben innerhalb eines Unternehmens an einzelne Beschäftigte liegt noch nicht die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit" (VwGH 17. September 2001, 2000/02/0181).

„Die ‚Bestellung' muss klar zum Ausdruck bringen, dass sie nicht nur eine Übertragung von Aufgaben, sondern gerade auch die Übernahme der diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit regelt. Bestellung und übereinstimmende Zustimmung müssen daher so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (VwGH 22. 10. 2012, 2010/03/0065, ZVR 2013/52) und dem Beauftragten die rechtlichen Konsequenzen der Verantwortlichkeitsübertragung klar vor Augen stehen (VwGH 16. 9. 1998, 97/09/0150). Unzureichend ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht ausreichend den Umstand der beabsichtigten Überwälzung gerade auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diesbezügliche Verstöße zum Ausdruck bringt (nochmals VwGH 16.9.1998, 97/09/0150). Unzureichend sind auch Übertragungen von Aufgabenbereichen oder diesbezügliche Vollmachten ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit (treffend Stöger, Verantwortlichkeit Rz 5/16). So etwa die Formulierung „Übertragung von Geschäftsführungs-bereichen" (VwGH 22.12.2008, 2004/03/0134), die Erteilung von Prokura (VwGH 14.12.2004, 2002/05/0209)." (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9 VStG RZ 38 (Stand 1.7.2013, rdb.at)

Aus dieser Judikatur erweist sich, dass die vorgelegte Bestellungsurkunde keine Wirksamkeit entfalten kann und insbesondere nicht dazu geeignet ist, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung auf den Bf zu überwälzen.

IV.4. Nach ihrem Wortlaut erstreckt sich die Urkunde auf einen „Sachlichen Zuständigkeitsbereich": *„[...]Belange des Lebensmittelrechts in Bezug auf alle Eigenerzeugnisse*[...]".

Die vorliegende Urkunde erweist sich insofern schon als inhaltlich mit den dargestellten Vorgaben des VwGH nicht in Einklang zu bringen, als die Festlegung dieses sachlichen Verantwortungsbereiches des Bf im Hinblick auf den vom VwGH formulierten Schutz des Betroffenen angesichts der Allgemeinheit der Formulierung nicht ausreichend deutlich ist. Dies schon, weil der Umfang des Lebensmittelrechts im Jahr 1990, also lange vor dem Beitritt Österreichs zur EU ein vollkommen anderer war, als heute, und es dem Bf insofern im Jahr 1990 nicht möglich war, sich im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter lebensmittelrechtlicher Bestimmungen verwaltungsstrafrechtlich zu verpflichten, die in einem nicht zu erwartenden dynamischen Ausmaß auf Lebensmittelunternehmer zukommen würden.
Der Bestellungsurkunde ist auch nicht mit der vom VwGH geforderten erforderlichen Klarheit zu entnehmen, dass sich der Bf bewusst war, dass er sich verpflichten würde, für die Zukunft jede verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, die im weiten Umfang des Lebensmittelrechts auf ihn zukommen könnte, übernehmen wolle. Um eine derartige Verantwortlichkeit zu begründen bedürfte es, wie sich aus der dargestellten Judikatur ergibt, einer ausdrücklichen Zustimmung samt entsprechender zweifelsfreier Formulierung der Haftungsübernahme und reicht es dazu nicht hin in der Überschrift auf § 9 VStG und im Fließtext lapidar auf die „Belange des Lebensmittelrechts" zu verweisen.

Hinzu kommt, dass die Urkunde nicht bereits während des von der Behörde geführten Verwaltungsstrafverfahrens vorgelegt wurde.

Während des Verwaltungsstrafverfahrens ist daher kein – aus der Zeit vor der Begehung der ihm angelasteten Übertretungen stammender – Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten eingelangt (vgl. VwGH 27. Februar 1995, 90/10/0078, mwN).

Vor diesem Hintergrund kann die vorliegende Tat dem Bf nicht angelastet werden, sondern waren die allgemeinen Vertretungsregeln des § 9 VStG anzuwenden.

IV.5. Aus diesen Gründen war der Beschwerde im Ergebnis stattzugeben, das zugrundeliegende Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen.

Der Ausspruch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus dem Umstand, dass es zu keiner Bestrafung des Bf kam.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

„Der Umfang des übertragenen Verantwortlichkeitsbereiches ist ausschließlich aus dem Inhalt der Bestellungsurkunde ohne weitere Ermittlungstätigkeit und Zuhilfenahme weiterer Beweise zu ermitteln. Bei der Auslegung der Bestellungsurkunde ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Diese Grundsätze gelten sowohl für den Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches als auch für die Zustimmungserklärung (vgl. E 14. Dezember 2007, 2007/02/0277). Beim Inhalt der Bestellungsurkunde handelt es sich um eine Erklärung im Einzelfall, die auszulegen ist. Wie eine solche Erklärung aufzufassen ist, ist jeweils nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und stellt im Allgemeinen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Auch die Frage, ob irgendwelche Besonderheiten - etwa auf Grund des Unternehmensgegenstandes oder der Unternehmensorganisation - eine andere Deutung der Willenserklärung zuließe, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Die Auslegung einer Bestellungsurkunde im Einzelfall wäre nur revisibel, wenn dem VwG eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre. Die Rechtsfrage, ob für einen bestimmten Standort bestellte verantwortliche Beauftragte auch für Übertretungen außerhalb dieses Standortes verwaltungsstrafrechtlich herangezogen werden können, kann nur jeweils anhand der Auslegung des Inhaltes der Bestellungsurkunde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beantwortet werden.“ (VwGH 13. Juli 2020, Ra 2020/02/0115)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl